

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VK.2001.00005 vom 28. August 2002

ZH Verwaltungsgericht, 2002-08-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VK.2001.00005

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VK.2001.00005 du 28 août 2002

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VK.2001.00005 del 28 agosto 2002

Regeste

Fremdplatzierungskosten | Fremdplatzierung einer Jugendlichen in einem sozialtherapeutischen Wohnheim: Trägt nach dem Ende der Schulpflicht die politische oder die Schulgemeinde die Kosten? Rechtsgrundlagen der Fremdplatzierung aus schulischen und sozialen Gründen (E. 2). Bei gegenseitiger Beeinflussung schulischer und sozialer Gründe gilt die Einweisung als schulisch bedingt (E. 4). Rechtsgrundlagen der Kostentragung für die Massnahme nach Ende der Schulpflicht (E. 5). Die Schulgemeinde hat die Kosten des Unterrichts nur insoweit zu tragen, als die Massnahme dem Abschluss der Volksschulbildung behinderter Jugendlicher dient (E. 6+7). Wer den Anforderungen der Oberschule gewachsen ist, gilt grundsätzlich als normal begabt. Eine Verhaltensstörung, die sich in der Behinderung des Unterrichts äussert, ist als Behinderung zu betrachten (E. 6c). Im konkreten Fall stellt die Anlehre in einem geschützten Rahmen noch eine Vorbereitung auf eine geeignete Anschlussmöglichkeit und damit den Abschluss der Volksschulbildung dar (E. 7). Die Unterbringungskosten sind nicht von der Schulgemeinde zu tragen (E. 8). Verzugszins ist grundsätzlich ab der Mahnung (hier: der Klage) geschuldet (E. 9b). Teilweise Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Zunächst ist die unter den Parteien umstrittene Frage zu prüfen, ob die Einweisung vorab aus schulischen oder aus fürsorgerischen Gründen erfolgte. Zwar steht fest, dass das Verhalten und nicht die Fähigkeiten C's unmittelbarer Anlass der Fremdplatzierung waren. Die Klägerin macht jedoch geltend, dieses Verhalten sei Folge der lange andauernden schulischen Überforderung C's, während die Beklagte es auf C's soziale und psychische Probleme insbesondere wegen ihres Übergewichts zurückführt. Letzteres schliesse allerdings nicht aus, dass tatsächlich die schulische Überforderung am Anfang der Entwicklung stand, wird doch die "übermässige Esslust" vom SPD als Überforderungssymptom bezeichnet. Die Frage nach den Ursachen kann aber insofern offen bleiben, als sich aus den Akten klar ergibt, dass das Verhalten C's sowohl in der Schule als auch im Elternhaus die Fremdplatzierung notwendig machten. Davon gingen auch die Berichte des SPD vom 17. Februar 2000 und des Hauses M vom 8. Juli 2000 aus. Nach Ziff. 4.1.3 Abs. 1 Richtlinien ist in einem Fall, wo sich schulische und fürsorgerische Gründe gegenseitig bedingen, von einer Einweisung aus schulischen Gründen auszugehen, womit die Schulgemeinde die Kosten zu tragen hätte. Nach dieser Bestimmung liegen schulische Gründe bereits dann vor, wenn Massnahmen von den Schulverhältnissen her angezeigt sind, sei es, dass das Kind dem Unterricht nicht zu folgen vermag, sei es, dass es ihn wesentlich stört; die Ursachen hierfür werden für grundsätzlich unbeachtlich erklärt (vgl.

auch Sozialhilfe-Behördenhandbuch, Ziff. 2.5.1/§ 15/3 SHG, lit. B/e). Dem in Ziff. 4.1.3 Abs. 1 Richtlinien genannten Beispiel der fürsorgerischen Gründe "infolge ungünstiger häuslicher Verhältnisse" können die hier gegebenen persönlichen Schwierigkeiten gleichgestellt werden, auch wenn das Elternhaus im vorliegenden Fall intakt ist. Entscheidend ist deshalb im gegenwärtigen Zusammenhang, dass die Einweisung unter anderm deshalb notwendig geworden war, weil C's Verhalten in der Normalklasse nicht mehr tragbar war. Somit gilt die Einweisung als aus schulischen Gründen erfolgt. Die weiteren aufgeworfenen Fragen zum Gesundheitszustand C's sind an anderer Stelle zu behandeln (vgl. hinten 6c).

E. 5

Im vorliegenden Fall erfolgte die Einweisung wenige Monate vor Beendigung der Schulpflicht wegen Behinderung des Unterrichts. Während des verbleibenden Rests des neunten (und damit letzten obligatorischen) Schuljahres wurde C nicht mehr geschult; die Massnahmen, deren Kostentragung hier strittig ist, erfolgten nach dem Ende der Schulpflicht. Unter diesen Umständen ist zu prüfen, ob und inwieweit hier überhaupt relevant ist, dass die Fremdplatzierung aus schulischen Gründen erfolgte. In diese Richtung zielt auch die Eventualbegründung der Beklagten, laut der sie selbst im Fall einer Fremdplatzierung aus schulischen Gründen nicht kostenpflichtig wäre, weil es sich beim Aufenthalt C's im Haus M nach dem Ende der Schulpflicht nicht um eine Sonderschulung handle. a) Die Schulpflicht dauert laut § 11 Abs. 1 VolksschulG neun Jahre. Auch die Beklagte geht zwar davon aus, dass bei der Verteilung der Ausbildungskosten von Jugendlichen im nachschulpflichtigen Alter aufgrund der Rechtsgleichheit die Regelung des zehnten Schuljahres zu beachten ist. Da sie kein fakultatives zehntes Schuljahr anbietet, das nach § 68 VolksschulG durch Beschluss der Schulgemeinde und mit Bewilligung des Bildungsrates eingeführt werden kann, und grundsätzlich für das zehnte Schuljahr C's einen Betrag zugesprochen hat, der unwidersprochenermassen die üblichen freiwilligen Beiträge an ein zehntes Schuljahr übersteigt, braucht diese Frage hier jedoch nicht näher geprüft zu werden. Demnach ist vorliegend einzig die gesetzliche Kostenregelung für Massnahmen zugunsten von Jugendlichen im nachschulpflichtigen Alter von Belang. b) aa) Während § 12 Abs. 2 Satz 2 VolksschulG Kindern, die der Sonderschule zuzuweisen sind, (nur) für die Dauer der Schulpflicht einen Anspruch auf eine ihren Gebrechen und ihrer Bildungsfähigkeit besonders angepasste Schulung und Erziehung gewährt, kann laut § 32 Abs. 3 SonderklassenR auch Kindern im vor- und Jugendlichen im nachschulpflichtigen Alter Sonderschulung zuteil werden, wenn Art und Grad der Behinderung dies erfordern. Nach § 39 SonderklassenR tragen die Schulgemeinden die Kosten der Sonderschulung (wobei sich dem Sonderklassenreglement nicht direkt entnehmen lässt, ob damit auch die Kosten der Fremdplatzierung aus schulischen Gründen gemäss § 35 SonderklassenR geregelt werden), während § 15 lit. e SchulleistungsG vorschreibt, dass die Schulgemeinden die Kosten des Unterrichtsbesuchs im späteren Jugendalter zu tragen haben, wenn er dem Abschluss der Volksschulbildung behinderter Kinder dient. Nach Ziff. 4.2.2 Abs. 4 Richtlinien gilt dies, wenn die Weiterführung der Sonderschulung über die Dauer der Volksschulpflicht hinaus als Vorbereitung auf eine geeignete Anschlussmöglichkeit (zum Beispiel Berufslehre, Anlehre, Werkstätte für Invalide) erforderlich ist; eine Sonderschulung, die nicht lehrplangebunden erfolgt, ist nach dieser Bestimmung in aller Regel erst dann als abgeschlossen zu betrachten, wenn der oder die betreffende Jugendliche danach in der Lage ist, eine ihm bzw. ihr gemässe Beschäftigungs- oder berufliche Ausbildungsmöglichkeit zu ergreifen. Die Leistungen der Schulgemeinden für die Dauer

der von der Eidgenössischen Invalidenversicherung verfügbaren Sonderschulung sind in der Regel bis zum vollendeten 18. Altersjahr zu gewähren. Unter Verweis auf diese Bestimmung wiederholt Ziff. 4.2.7 Abs. 2 Nr. 3 lit. a Richtlinien (in Bezug auf den Übergang der Kostenpflicht), dass die Beitragsleistungen der Oberstufenschulgemeinde sich nötigenfalls bis zum vollendeten 18. Altersjahr erstrecken. bb) Die Kostentragung für Sonderschulmassnahmen wird also in § 15 SchulleistungsG und § 39 SonderklassenR geregelt. Obwohl § 39 in Verbindung mit §§ 32 f. SonderklassenR einerseits und § 15 SchulleistungsG sich im Wortlaut nicht entsprechen, ist anzunehmen, dass der Verordnungsgeber von der unveränderten Anwendung von § 15 SchulleistungsG ausging, weil in einer Fussnote zu § 39 SonderklassenR auf § 15 SchulleistungsG verwiesen wird (vgl. OS 49, 89). Somit bestünde von vornherein kein Widerspruch zwischen § 39 SonderklassenR einerseits und § 15 SchulleistungsG. Andernfalls hätte § 15 SchulleistungsG den Vorrang, da es sich sowohl um die höherrangige als auch um die detailliertere, speziellere Regelung handelt. Zudem ist sie insofern auch jünger, als sie durch das Gesetz über Verwaltungsvereinfachungen vom 16. März 1986 (OS 49, 600) geändert wurde; sie wurde dabei in den Grundzügen bewusst beibehalten und im Einzelnen angepasst (vgl. GS 4, 160; Antrag und Weisung des Regierungsrats vom 18. Mai 1983 über die Änderung der Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden ..., ABI 1983 II 785, 795, 812, 816 f., 833 ff.). Dies schliesst allerdings nicht aus, bei der Auslegung von § 15 SchulleistungsG wiederum das Sonderklassenreglement und die Richtlinien zu diesem heranzuziehen. c) § 15 SchulleistungsG, der die Kosten bestimmter schulischer Massnahmen den Schulgemeinden auferlegt, unterscheidet danach, ob es sich um Massnahmen zugunsten von Kindern im Volksschulalter handelt oder nicht. So spricht § 15 lit. a SchulleistungsG von den Kosten "des Unterrichts und der Unterbringung bildungsfähiger, jedoch körperlich oder geistig behinderter, schwererziehbarer, sittlich gefährdeter oder sonstwie einer besonderen Erziehung bedürftiger Kinder im Volksschulalter in Sonderschulen und Jugendheimen" (damit die Formulierung von § 12 Abs. 1 VolksschulG aufnehmend). Was den Unterricht im "späteren Jugendalter" betrifft, haben die Schulgemeinden nach § 15 lit. e SchulleistungsG jedoch nur die Kosten des Besuchs zu tragen, und dies nur soweit, als der Unterricht "dem Abschluss der Volksschulbildung behinderter Kinder dient". Schliesslich tragen nach § 15 lit. f SchulleistungsG die Schulgemeinden die Kosten "der sonderschulischen Massnahmen, die begleitend zum Unterricht der Volksschule und zum Kindergartenbesuch erforderlich sind". Die frühere Fassung von § 15 SchulleistungsG ging auf das Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge vom 1. April 1962 (JugendheimG, LS 852.2) zurück (OS 41, 186). Sie erwähnte auch in lit. a und b nur den Unterricht und nicht die Unterbringung, sah in lit. d die Kostentragung des Besuchs von Kindergärten nur für "körperlich behinderte... Kinder" vor und sprach in lit. e von "körperlich oder geistig behinderte[n] Kinder[n]". Die Gesetzesänderung vom 16. März 1986 verankerte die bereits bestehende Praxis, dass die Schulgemeinden unter den Voraussetzungen von § 15 lit. a und b SchulleistungsG auch für die Unterbringung aufzukommen hatten, ausdrücklich in den erwähnten Literä, vereinheitlichte § 15 lit. d und e SchulleistungsG "im Sinn einer Klarstellung" und fügte lit. f in § 15 SchulleistungsG ein (vgl. Weisung vom 18. Mai 1983, ABI 1983 II 835). Was aus § 15 SchulleistungsG für den vorliegenden Fall abzuleiten ist, im Folgenden zu prüfen.

E. 6

a) Als erste Voraussetzung dafür, dass die Schulungskosten Jugendlicher im nachschulpflichtigen Alter von den Schulgemeinden zu tragen sind, sieht § 15 lit. e SchulleistungsG die Behinderung des oder der betreffenden Jugendlichen vor. Zu beachten ist die Aufzählung von Behinderungen in § 32 Abs. 1 und §§ 41-45 SonderklassenR, die ausser körperlicher und geistiger Behinderung weitere Arten nennen: Seh-, Hör-, Sprachbehinderung, Verhaltensstörung und Mehrfachbehinderung (vgl. auch Art. 8 Abs. 4 der Verordnung über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 [IVV, SR 831.201]; Botschaft des Bundesrats zur Volksinitiative "Gleiche Rechte für Behinderte" und zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen behinderter Menschen vom 11. Dezember 2000, BBl 2001, 1715, 1731, gestützt auf Angaben der Schweizerischen Zentralstelle für Heilpädagogik; EDK/Bundesamt für Bildung und Wissenschaft, Schweizer Beitrag für die Datenbank "Eurybase – the Information Database on Education in Europe", Bern 2001, Ziff. 10.5.1, 10.10, <http://www.edk.ch/d/BildungswesenCH>). Die Kategorienbildung kann jedoch nicht als abschliessend betrachtet werden (vgl. § 32 Abs. 2 SonderklassenR). "Neuere Definitionsbemühungen gehen dahin, die Zusammenhänge zwischen der spezifischen Schädigung und den möglichen Aktivitäten sowie die individuellen Partizipationsmöglichkeiten jedes einzelnen Kindes zu berücksichtigen" (Botschaft des Bundesrats vom 11. Dezember 2000, BBl 2001, 1731; vgl. auch das Konzept der "leistungsspezifischen Invalidität" in Art. 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 [IVG, SR 831.20] und dazu Ulrich Meyer-Blaser, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, Zürich 1997, S. 22 f., 139 f.). Ein ähnliches Konzept klingt in Ziff. 4.1.1 und 4.2.2 Abs. 4 Richtlinien an (vgl. auch bereits Antrag und Weisung zum Gesetz über die Jugendheime vom 1. Juni 1961, ABl 1961, 601, 611). Was insbesondere die "Verhaltensstörung" betrifft, die in § 32 Abs. 1 lit. f und § 44 SonderklassenR als Behinderung anerkannt wird, so kann sie als moderneres Synonym für den in § 15 lit. a SchulleistungsG verwendeten Begriff der Schwererziehbarkeit gelten (EDK/Bundesamt für Bildung und Wissenschaft, Ziff. 10.5.1.8). Bereits der Wortlaut von § 15 lit. e SchulleistungsG erfasst alle Behinderungen (was ausserdem auch für § 15 lit. a SchulleistungsG aufgrund der in jener Bestimmung enthaltenen Generalklausel gilt). Dies verlangt im Übrigen auch die Rechtsgleichheit. Es ist demnach nicht von Belang, dass die frühere Fassung von § 15 lit. e SchulleistungsG nur die körperliche und die geistige Behinderung erwähnte und mit der Gesetzesrevision vom 16. März 1986 nur "redaktionelle Änderungen" vorgenommen werden sollten (Weisung vom 18. Mai 1983, ABl 1983 II 835).

b) Fraglich ist das Verhältnis von Sonderschulungsbedürftigkeit und Behinderung (im Sinn der Sonderschulgesetzgebung). §§ 12 f. VolksschulG schreiben für Kinder, die in der Normalklasse – aus welchen Gründen auch immer – nicht geschult werden können, im Sinn der Verhältnismässigkeit abgestufte Schulungsmöglichkeiten vor, indem subsidiär zur Normalklasse die Sonderklasse, subsidiär zur Sonderklasse die Sonderschule und erst für den Fall der Bildungsunfähigkeit die Befreiung von der Schulpflicht vorgesehen wird. § 32 Abs. 1 und 2 SonderklassenR nennen als Anspruchsberechtigte für Sonderschulungsmassnahmen (direkt oder indirekt) verschiedene Gruppen von "Behinderten". Weil alle bildungsfähigen Kinder Anspruch auf eine ihnen angemessene Schulung haben, umfasst die Sonderschulungsbedürftigkeit gemäss § 32 Abs. 1 und 2 SonderklassenR mehr Fälle als die dort genannten Kategorien von Behinderten. Aus der Systematik von § 12 VolksschulG und dem Zweck der Sonderschule gemäss § 29 SonderklassenR ergibt sich somit, dass der Anspruch auf Sonderschulung im

Volksschulalter jedenfalls nicht an einen der bundesrechtlichen Invaliditätsbegriffe anknüpft (vgl. Art. 4 IVG; Art. 88 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 [SR 221.229.1]; Meyer-Blaser, S. 140). In diesem Sinn wendet das Verwaltungsgericht auch auf die Hochbegabung § 12 VolksschulG analog an (VGr, 19. Dezember 2001, VB.2001.00334, E. 2, <http://www.vgrzh.ch/rechtsprechung>, mit Hinweis). Die Nennung bzw. Erwähnung spezifischer Formen der Behinderung in § 32 Abs. 1 und 2 SonderklassenR dient nicht dem Ausschluss nicht oder anders behinderter Kinder von der Sonderschulung, sondern vielmehr der Abgrenzung der dort genannten Behinderungen von der Bildungsunfähigkeit gemäss § 13 VolksschulG. Der Wortlaut von § 32 Abs. 1 und 2 SonderklassenR erweist sich insofern als zu eng. Dies legt grundsätzlich nahe, auch § 32 Abs. 3 SonderklassenR entsprechend weit auszulegen: Wann ein Jugendlicher im nachschulpflichtigen Alter als behindert im Sinn dieser Bestimmung zu gelten hat und demnach Anspruch auf Sonderschulung hat, hinge somit ebenfalls nur von der Massnahmebedürftigkeit ab. Insbesondere ist dem Wort "kann" in § 32 Abs. 3 SonderklassenR nicht zu entnehmen, dass die Gewährung der Sonderschulung den Schulgemeinden frei stünde. Einer solchen Interpretation widerspricht bereits der zweite Halbsatz der Bestimmung, laut dem eine Sonderschulung vorzusehen ist, wenn diese von Art und Grad der Behinderung erfordert wird. Diese Fragen brauchen hier jedoch nicht abschliessend geklärt zu werden, weil nicht über die Massnahme als solche und damit den entsprechenden Anspruch, sondern nur über die Kostentragung zu befinden ist. c) aa) Im Fall C's liegt keine relevante geistige oder körperliche Behinderung vor. C war zwar zumindest seit der zweiten Primarschulklasse eine schwache Schülerin (wobei immerhin anscheinend niemals die Repetition einer Klasse notwendig geworden war), hatte den prüfungsfreien Übertritt in die Realschule nur mit dem Minimum der hierfür notwendigen Noten geschafft, war in der Realschule gescheitert und hatte auch in der Oberschule Stützmassnahmen nötig gehabt. Nach der gesetzlichen Definition der Oberschule (bzw. der Abteilung C der Dreiteiligen Sekundarschule; vgl. §§ 61 ff. VolksschulG in der Fassung vom 28. September 1997; §§ 9 ff. der Volksschulverordnung vom 31. März 1900 [LS 412.111] in der Fassung vom 10. Dezember 1997 mit späterer Änderung) haben allerdings auch Kinder bzw. Jugendliche, welche nur diese anspruchsloseste Form der Oberstufe erfolgreich absolvieren, grundsätzlich als normal begabt zu gelten. Entgegen den (materiell teilweise auf unzutreffenden Grundlagen beruhenden) Behauptungen der Klägerin (die etwa die Noten der Realschule mit jenen der Oberschule verwechselt) wies C das hierfür notwendige intellektuelle Niveau auf (die Kritik der Klägerin am Bericht des Oberschullehrers zielt ins Leere, weil dieser C erst ab dem zweiten Oberstufenschuljahr selber unterrichtete und daher für ein allfälliges Versagen der Schule höchstens eine geringe Verantwortung trüge, weshalb nicht davon auszugehen ist, dass der Bericht vom Wunsch, ein derartiges Versagen zu kaschieren, gefärbt wurde). Insbesondere trifft nicht zu, dass C den Anschluss auch in der Oberschule nicht fand. Wenn sie den Schulstoff im letzten Oberstufenschuljahr nicht mehr aufgenommen hat, so ist dies auf ihre unentschuldigten Absenzen zurückzuführen. Die Schulung C's in einer Normalklasse wurde denn auch nicht durch das Unvermögen, dem Unterricht zu folgen, verhindert. Der unmittelbare Anlass der Fremdplatzierung war vielmehr ihr provozierendes und gewalttätiges Verhalten in der Schule während des dritten Oberstufenjahrs, somit die wesentliche Behinderung des Unterrichts im Sinn von § 12 Abs. 1 VolksschulG. Sodann ist unbestritten, dass die Einweisung in das Haus M die richtige Massnahme war. Ziel dieses sozialtherapeutischen Wohnheims ist aber laut dessen Feinkonzept die Hilfe an Jugendliche in Krisensituationen,

"deren adoleszenzspezifische Störungsbilder sich vorwiegend in dissozialem Verhalten äussern", während geistige und schwere körperliche Behinderung die Aufnahme in das Heim ausschliessen. bb) Zu prüfen ist jedoch weiter, ob C's Verhalten als Verhaltensstörung zu den Behinderungen im Sinn von § 15 lit. e SchulleistungsG zu rechnen ist. Werden Kinder und Jugendliche, die zwar intellektuell dem Schulstoff zu folgen vermögen, sich jedoch nicht in die Ordnung des Schulbetriebs einfügen können und deswegen den Unterricht in untragbarer Weise stören, als verhaltensgestört definiert, so muss C in ihrer damaligen Verfassung zu ihnen gezählt werden (vgl. RRB SZ Nr. 98, 22. Januar 2002, E. 3.2.3, <http://www.sz.ch/entscheide/Regierungsrat>; 3. Dezember 1991, EGV-SZ 1991 Nr. 45 E. 4). So gelten auch nach dem Feinkonzept des Hauses M die dissozialen Jugendlichen unter heilpädagogischen Gesichtspunkten als "behindert (verhaltensauffällig)", und der Aufenthalt im Wohnheim bezweckt "die Wiedererlangung der geistig-seelischen und körperlichen Gesundheit der Jugendlichen". Wenn die Beklagte ausführt, dass eine Sonderschulbedürftigkeit nicht gegeben sei, weil C dem Unterricht intellektuell hätte folgen können, übersieht sie somit, dass eine Sonderschulung eben auch wegen Verhaltensstörungen notwendig werden kann. Aus demselben Grund ist auch ihr Einwand unerheblich, eine Befreiung vom Lehrplan bzw. von den Lehrzielen sei nicht notwendig gewesen und nicht erfolgt. Als verhaltensauffällige Schülerin hatte C zumindest bis zum Ende der Schulpflicht Anspruch auf eine entsprechende Sonderschulung, sofern ihr die Volksschulbildung anders nicht zu vermitteln war. Die ihr angedrohte Entlassung aus der Schulpflicht nach § 11 Abs. 3 VolksschulG konnte höchstens subsidiär, als ultima ratio, in Frage kommen (vgl. RRB SZ Nr. 98, 22. Januar 2002, E. 1.2 mit Hinweisen, <http://www.sz.ch/entscheide/Regierungsrat>; Marco Borghi in: Kommentar zur Bundesverfassung, 1988, Art. 27 Rz. 48). Die Beklagte scheint davon auszugehen, dass eine Sonderschulungsbedürftigkeit im nachschulpflichtigen Alter nur bei Jugendlichen vorliegen kann, die dem Unterricht nicht zu folgen vermochten, nicht aber bei solchen, die den Unterricht wesentlich störten. Beide Symptome können aber auf Behinderungen im Sinn von § 32 SonderklassenR zurückgehen; diese äusseren Erscheinungsbilder der Behinderungen rechtfertigen keine Differenzierungen des Anspruchs auf Sonderschulung bildungsfähiger Kinder und Jugendlicher. (Die Ausgestaltung der Sonderschulung richtet sich hingegen selbstverständlich nach der jeweiligen Behinderung.) Es besteht demnach kein Raum, um den Begriff der "Behinderung" in Bezug auf Jugendliche im nachschulpflichtigen Alter enger zu definieren als in Bezug auf schulpflichtige Kinder und zum Beispiel die Verhaltensstörung auszuschliessen. Allerdings schränkt § 32 Abs. 3 SonderklassenR den Anspruch auf Sonderschulung für nachschulpflichtige Jugendliche insofern ein, als es ihn von "Art und Grad der Behinderung" abhängig macht. Doch dürfte der Begriff "Art und Grad der Behinderung" ohnehin im Sinn der Massnahmebedürftigkeit auszulegen sein (vorne b). Vor allem aber liefert § 32 Abs. 3 SonderklassenR zwar allenfalls die Handhabe, um eine Sonderschulung mit dem Ablauf der Schulpflicht zu beenden. Er enthält jedoch keinen Ansatzpunkt, um einer aus schulischen Gründen angeordneten Massnahme, deren Weiterführung über das schulpflichtige Alter hinaus als notwendig anerkannt wurde, ab diesem Zeitpunkt die schulischen Ursachen oder den Sonderschulungscharakter abzuspüren. Wenn wie hier eine Sonderschulung in massgeblicher Weise aus schulischen Gründen angeordnet wurde und die Weiterführung der Massnahme über das Ende der Schulpflicht hinaus notwendig ist, so ist auch nach Ablauf der Schulpflicht weiterhin von einer Sonderschulung – nun gemäss § 32 Abs. 3 SonderklassenR – auszugehen. Entscheidend ist daher im vorliegenden Zusammenhang einzig, dass die Massnahme

unbestrittenermassen über das Ende der Schulpflicht hinaus notwendig war. cc) Der kantonale und der eidgenössische Begriff der Sonderschulungsbedürftigkeit decken sich nicht (vgl. besonders Art. 8 Abs. 4 IVV), woran auch der Verweis auf die Eidgenössische Invalidenversicherung in Ziff. 4.2.2 Abs. 4 Richtlinien nichts ändert. Es ist daher unerheblich, dass die der Eidgenössischen Invalidenversicherung gestellten Beitragsgesuche abgelehnt wurden und C somit anscheinend keine Sonderschulunterrichts-Bedürftigkeit im Sinn von Art. 19 IVG und Art. 8 IVV zuerkannt wurde. Nicht relevant ist weiter, ob eine Hörbehinderung eine der Ursachen dafür war, dass C's schulische Leistungen derart bescheiden blieben. (Im Übrigen stützt die Schülerinnenkarte des schulärztlichen Dienstes die These von der Schwerhörigkeit C's nicht.)

E. 7

a) Ist demnach das Vorliegen einer Behinderung im Sinn von § 15 lit. e SchulleistungsG zu bejahen, stellt sich die Frage, ob das zweite Kriterium dieser Bestimmung erfüllt ist und die Weiterführung der Massnahme nach dem Ende der Schulpflicht dem Abschluss von C's Volksschulbildung diene. Hierzu sagt Ziff. 4.2.2 Abs. 4 Richtlinien: "Eine Sonderschulung ... ist in aller Regel erst dann als abgeschlossen zu betrachten, wenn der Sonderschulabgänger danach in der Lage ist, eine ihm gemässe Beschäftigungs- oder berufliche Ausbildungsmöglichkeit zu ergreifen. Sofern also die Weiterbildung der Sonderschulung über die Dauer der Volksschulpflicht hinaus als Vorbereitung auf eine geeignete Anschlussmöglichkeit (z.B. Berufslehre, Anlehre, Werkstätte für Invalide) erforderlich ist, folgt daraus, dass die Fortsetzung der Sonderschulung dem Abschluss der Volksschulbildung des behinderten Jugendlichen dient und demzufolge im Sinne von § 15 des Schulleistungsgesetzes ... zu ermöglichen und zu finanzieren ist. ..." Die Frage ist für die Zeit der Vorlehre und jene der Anlehre je gesondert zu betrachten. Nicht entscheidend ist, ob die Schulung intern oder extern stattfand. Ohne Bedeutung ist auch, dass das Jugendsekretariat in seinem Antrag an die Klägerin auf Kostengutsprache vom 23. Juli 2001 beide Ausbildungsjahre unterschiedslos als Anlehrjahre bezeichnet. b) Was die erste Ausbildungszeit betrifft, so wird das mit C und ihren Eltern vereinbarte Programm – eine Vorlehre mit ausgeprägter Berufsberatung – mit dem zehnten Schuljahr verglichen, das keine Massnahme zum Abschluss der Volksschulbildung darstellt (EDK, Sekundarstufe I: Aktuelle Situation, Bern 1994, S. 17, <http://www.edk.ch>). Doch wurde im Bericht des Hauses M vom 8. Juli 2000 auch festgehalten, dass "eine sinnvolle Beschulung und die Vorbereitung für eine Berufsbildung ... zur Zeit nicht möglich" seien. Erst die Vorlehre ermöglichte C somit den Anschluss an eine berufliche Ausbildungsmöglichkeit. Damit ist nach Ziff. 4.2.2 Abs. 4 Richtlinien davon auszugehen, dass diese Massnahme im Sinn von § 15 lit. e SchulleistungsG dem Abschluss der Volksschulbildung diene. Wenn die Beklagte ausführt, dass sich C's mangelnder Einsatz, ihr fehlendes Interesse und "später ... ihre zunehmenden unentschuldigten Absenzen" in ungenügenden Leistungen äusserten und dass C "seit dem dritten Oberstufenschuljahr zunehmend ... jede Form von schulischem Unterricht" verweigerte, so räumt sie im Übrigen selber ein, dass C aufgrund ihrer Verhaltensstörung der Schulstoff zumindest des dritten Oberstufenschuljahres nicht mehr vermittelt werden konnte und entsprechende Wissenslücken bestehen blieben. c) Am 1. Januar 2001 begann C mit einer Anlehre. Als deren Ziel nennt der zweite Zwischenbericht des Hauses M vom 22. Juli (recte) 2001 die Realisierung eines vom "BIGA" (heute: Staatssekretariat für Wirtschaft [seco]) anerkannten Abschlusses. Somit handelt es sich bei dieser Ausbildung nicht nur gemäss der Bezeichnung, sondern auch ma-

teriell um eine Anlehre im Sinn von Art. 49 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 19. April 1978 (SR 412.10). Nun gilt eine Anlehre nach der Regelung von Ziff. 4.2.2 Abs. 4 Richtlinien grundsätzlich nicht mehr als Vorbereitung auf eine berufliche Ausbildung; sie stellt vielmehr eine solche Ausbildung dar. Im vorliegenden Fall ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Anlehre in der zum Haus M gehörenden Firma P stattfand bzw. stattfindet, "in einem geschützten Rahmen, der Schwankungen in der Leistungsfähigkeit auffängt, wenn nötig Krisenintervention während der Arbeitszeit und mit regelmässigen Arbeitsbesprechungen Fördermassnahmen über das für einen normalen Betrieb mögliche Mass hinaus leistet". Daraus ergibt sich, dass C nach wie vor nicht in der Lage ist, selbstverantwortlich einer ihr gemässen Beschäftigung oder beruflichen Ausbildung nachzugehen. Erst wenn dieses Ziel erreicht ist, kann jedoch nach Ziff. 4.2.2 Abs. 4 Richtlinien die Sonderschulung als abgeschlossen gelten; die hier vorgenommene Anlehre in einem geschützten Rahmen ist demnach nach wie vor als Sonderschulung zu betrachten, obwohl die Anlehre grundsätzlich als Beispiel einer an die Sonderschulung anschliessenden Ausbildung genannt wird. Deshalb hat die Beklagte auch an das 11. Schuljahr C's einen Beitrag nach § 15 lit. e SchulleistungsG zu leisten.

E. 8

Bezüglich der Kostentragung ist zu berücksichtigen, dass § 15 lit. e SchulleistungsG (im Gegensatz zu § 15 lit. a und b derselben Bestimmung) die Schulgemeinden nur zur Bezahlung des Unterrichtsbesuchs (nicht aber der Unterbringung) verpflichtet. Weder § 39 SonderklassenR noch Ziff. 4.2.2 Abs. 4 Richtlinien, die zu diesem Punkt keine eindeutigen Aussagen enthalten und auf § 15 SchulleistungsG verweisen, geben Anlass, hier vom klaren Wortlaut von § 15 lit. e SchulleistungsG abzuweichen. Es bestehen keine Hinweise dafür, dass die Nichterwähnung der Unterbringungskosten in § 15 lit. e SchulleistungsG auf einem gesetzgeberischen Versehen beruht (vgl. Weisung vom 18. Mai 1983, ABl 1983 II 835). Wenn aber diese Differenzierung zwischen § 15 lit. a und e SchulleistungsG bei der Gesetzesrevision – aufgrund der Entwicklungen in der Praxis – gewollt war, so ist nicht bedeutsam, ob und inwieweit der historische Gesetzgeber bei der Schaffung von § 15 SchulleistungsG in Bezug auf Massnahmen für Jugendliche im nachschulpflichtigen Alter eine Sonderregelung aufstellen wollte: Gemäss der Weisung des Regierungsrats vom 1. Juni 1961 sollte der "Geltungsbereich der Verpflichtung" gemäss dem nachmaligen § 15 SchulleistungsG demjenigen der in § 5 JugendheimG unterstützten Massnahmen und Institutionen entsprechen, von denen es wiederum nur heisst, sie könnten im Gesetz nicht im Detail geregelt werden, "da die Bedürfnisse der aus den verschiedenen Gründen in Jugendheime eingewiesenen Kinder stark voneinander abweichen" (Abl 1961, 611, 616). Nach § 1 Abs. 1 JugendheimG sind Jugendheime bestimmt, "Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 22. Altersjahr zur Erziehung und Betreuung aufzunehmen", sodass sich aus dem Verweis auf das Jugendheimgesetz jedenfalls kein Wille zur unterschiedlichen Behandlung Schulpflichtiger und Nachschulpflichtiger ergibt. Der Zweck und das System der Schulpflicht sowie insbesondere der Geltungsbereich der Gesetzgebung über die Volksschule (vgl. §§ 1, 1 bis und 11 Abs. 1 VolksschulG) rechtfertigen es jedenfalls, einen Unterschied zwischen den Massnahmen zugunsten von Kindern im Volksschulalter und jenen zugunsten von Jugendlichen im nachschulpflichtigen Alter zu machen und die Schulgemeinden mit den Kosten für Letztere weniger zu belasten. Dies gilt auch unter Berücksichtigung des bundesverfassungsrechtlichen Anspruchs auf ausreichenden Grundschulunterricht (Art. 19 und 62 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999). Selbst wenn die in der Lehre aufgeworfene Frage bejaht würde, ob

(insbesondere unter Beachtung des Völkerrechts) allgemein eine "extensivere Auslegung" des Anspruchs auf ausreichenden Grundschulunterricht angezeigt sei (Ulrich Häfelin/Walter Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 5. A., Zürich 2001, N. 928 f.), wären Differenzierungen zwischen schulpflichtigen Kindern und schulungsbedürftigen Jugendlichen im nachschulpflichtigen Alter ohne weiteres haltbar.

E. 9

a) Den Rechnungen des Hauses M lässt sich der Anteil der eigentlichen Unterrichtskosten nicht entnehmen. Es wird nicht näher aufgeschlüsselt, aus welchen Kosten sich das Taggeld zusammensetzt, bzw. es werden Pauschalen verrechnet. Als Pauschale ist insbesondere auch der Beitrag für die Ausbildungskosten zu werten, der zudem eine Arbeitsentschädigung bzw. ein Taschengeld mit umfasst. Ebenso wenig ergibt sich aus den Akten, ob und wann die Ausbildung C's im Haus M abgeschlossen wurde. In analoger Anwendung von Ziff. 4.2.7 Abs. 2 Nr. 5 Richtlinien ist von einem Beitrag von Fr. 6'000.- pro Jahr, somit von Fr. 500.- pro Monat auszugehen. (Bloss ein geringfügig höherer Betrag ergäbe sich übrigens, wenn der vom Haus M eingesetzte Pauschalbetrag für die Ausbildungskosten abzüglich die Arbeitsentschädigung der Rechnung zugrunde gelegt würde.) Nach Ziff. 4.2.2 Abs. 4 Richtlinien dauert die Beitragspflicht der Schulgemeinde "in der Regel" bis zum vollendeten 18. Altersjahr. Obwohl diese Regel keine ausdrückliche Stütze im Gesetz findet und nach dem Wortlaut der Bestimmung nur "für die Dauer der von der Eidgenössischen Invalidenversicherung verfügten Sonderschulung" gilt, besteht für das Verwaltungsgericht vorliegend kein Grund, von ihr abzuweichen. C hat im Mai 2002 das 18. Altersjahr vollendet. Die Beklagte ist daher ab September 2000 pro Monat, den C bis und mit Mai 2002 im Haus M verbracht hat, zur Bezahlung von Fr. 500.- zu verpflichten. Für das Schuljahr 2000/2001 hat die Beklagte mit Beschluss vom 27. März 2000 zwar bereits einen Beitrag von höchstens Fr. 15'000.- beschlossen, anscheinend jedoch keine entsprechenden Zahlungen vorgenommen. Sollte die Beklagte die beschlossenen Fr. 15'000.- ganz oder teilweise ausbezahlt haben, hätte sie damit die im vorliegenden Urteil festgehaltene Verpflichtung im entsprechenden Umfang erfüllt. b) Die Klägerin verlangt 5 % Verzugszins ab 1. September 2000. Öffentlichrechtliche Geldforderungen sind im Verzugsfall grundsätzlich zu verzinsen, und zwar zu einem Satz von 5 % (vgl. René A. Rhinow/Beat Krähenmann, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Ergänzungsband, Basel/Frankfurt a.M. 1990, Nr. 31 B I+V; vgl. auch Hans-Ulrich Zürcher, Verzugszinsen im Bundesverwaltungsrecht, Bern/Stuttgart/Wien 1998, S. 96). In analoger Anwendung der Regeln des Obligationenrechts ist davon auszugehen, dass der Verzug – bei einer fälligen Forderung – grundsätzlich mit der Mahnung (oder bei entsprechender Vereinbarung an einem bestimmten Verfalltag) eintritt. Eine Mahnung ist allerdings ausnahmsweise etwa dann nicht erforderlich, wenn der Schuldner bzw. die Schuldnerin unmissverständlich und definitiv die Leistung verweigert hat und sie sich demzufolge als überflüssig erweisen würde (BGE 110 II 141 E. 1b S. 143 f.; BGE 97 II 58 E. 5; Rolf H. Weber, Berner Kommentar, 2000, Art. 102 N. 148 OR; Wolfgang Wiegand, in: Heinrich Honsell/Nedim Peter Vogt/Wolfgang Wiegand [Hrsg.], Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Obligationenrecht I, Basel/Frankfurt a.M. 1996, Art. 102 N. 11). Die Beklagte hat zwar verschiedentlich zum Ausdruck gebracht, dass sie die strittigen Fremdplatzierungs- und Sonderschulkosten nicht begleichen wolle (so im Beschluss vom 27. März 2000 und im Schreiben an C's Eltern vom 22. August 2000). Sie hat im genannten Beschluss vom 27. März 2000 jedoch einen "[f]reiwillige[n] Kostenbeitrag für das Schuljahr 2000/2001 von höchstens Fr. 15'000.-" zugesprochen; dieser Betrag übersteigt

denjenigen, zu dem sie vorliegend zu verpflichten ist. Eine unmissverständliche Leistungsverweigerung, die eine Mahnung überflüssig machen würde, liegt demnach nicht vor. Entscheidend ist daher das Vorliegen einer Mahnung; als solche gilt etwa die Erhebung einer Leistungsklage (vgl. Wiegand, Art. 102 N. 9). Vor der am 10. Oktober 2001 erhobenen Klage ist hier keine Mahnung nachgewiesen, weshalb diese als massgebliche Mahnung zu gelten hat. Die Wirksamkeit der Mahnung tritt nach der herrschenden obligationenrechtlichen Lehre am Tag nach dem Zugang bei der Schuldnerin ein, somit im vorliegenden Fall am 16. Oktober 2001 (vgl. Weber, Art. 102 N. 103 ff. [abweichend]). Der Verzugszins ist ab dem mittleren Verfalltag zwischen dem 16. Oktober 2001 und dem Fälligkeitstermin des letzten geschuldeten Monatsbeitrags zu entrichten. c) Im erwähnten Umfang ist die Klage gutzuheissen; im Übrigen ist sie abzuweisen. Da der Sachverhalt hinreichend erstellt ist, erweisen sich die von den Parteien angebotenen weiteren Beweismittel als überflüssig, weshalb auf ihre Abnahme verzichtet werden kann (vgl. Michele Albertini, Der verfassungsmässige Anspruch auf rechtliches Gehör im Verwaltungsverfahren des modernen Staates, Bern 2000, S. 372 f.; Kölz/Bosshart/Röhl, § 60 N. 5+11). Aus diesem Grund sind auch die Verfahrensanträge der Parteien abzuweisen.

E. 10

In Anwendung von § 86 in Verbindung mit §§ 70 und 13 Abs. 2 Satz 1 VRG sind die Kosten der Verfahrens vor Verwaltungsgericht nach Massgabe des Obsiegens bzw. Unterliegens der Parteien der Beklagten zu 1/25 und im Übrigen der Klägerin aufzuerlegen. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG; Kölz/Bosshart/Röhl, § 17 N. 19). Demgemäss entscheidet die Kammer: 1. Die Klage wird teilweise gutgeheissen. Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin für jeden Monat ab September 2000 bis und mit Mai 2002, in dem C im Haus M untergebracht war, eine Unterrichtskostenpauschale von Fr. 500.- zu entrichten, zuzüglich 5 % Verzugszins ab dem mittleren Verfalltag zwischen dem 16. Oktober 2001 und dem Fälligkeitstermin des letzten geschuldeten Monatsbeitrags. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.